

RS Vwgh 2021/12/22 Ra 2020/15/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2021

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 2010/II/471 §6 Abs2

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 2013/II/125 §7 Abs2

EStG 1988 §2 Abs3 Z1

EStG 1988 §21 Abs2 Z1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/15/0014 E 28. Mai 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ist eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirtes als land- und forstwirtschaftlich anzusehen ist. Die Kriterien des engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und der untergeordneten Bedeutung müssen kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 15.12.1992, 92/14/0189, VwSlg 6743 F/1992). Die wirtschaftliche Unterordnung ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen und muss sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung - die Nebentätigkeit darf keinen eigenständigen Tätigkeitszweck annehmen, sondern muss Ausfluss der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sein - als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs vorliegen (vgl. VwGH 31.5.2011, 2008/15/0129, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150100.L02

Im RIS seit

10.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at